

Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in Mühlacker

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 26.02.2008 folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Mühlacker stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach Bürgerlichem Recht richtet.
- 2) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- 3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Mühlacker zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- 2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- 1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- 3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden.
 2. für Informationsstände politischer Parteien oder Wählervereinigungen und karitativer oder gemeinnütziger Organisationen.
 3. für die vorübergehende Benutzung von Feldwegen durch Bauherren und deren Beauftragte im Anschluss an ein Boden Ordnungsverfahren.

4. für max. zwei Werbeständer pro Ladengeschäft. Darüber hinaus sind keine weiteren Werbeständer erlaubt.

5. Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Sondernutzung nicht schon nach Absatz 2 erlaubnisfrei sind:

5.1 Werbeanlagen und Warenautomaten über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

5.2 Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Sonder- und Ausverkäufe.

5.3 Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen.

4) Vorstehende erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Gebührenfestsetzung

1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

2) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.

3) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 2,50 Euro nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

§ 5 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist

1.1 die/der Antragsteller/in;

1.2 die/der Sondernutzungsberechtigte;

1.3 wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet;

1.4 wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar jeden Rechnungsjahres, ohne nochmalige Bekanntgabe, fällig.

- 3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht und Erstattung von Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- 2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erklärt wird.
- 3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Zurückerstattungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- 4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- 5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Antragstellung

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Mühlacker zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- 2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

- 1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- 2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Märkte und Straßenfest

- 1) Wird für öffentliche Märkte (Wochenmarkt, Krämermarkt, Martini-Markt, Automarkt, Leistungsschau, Weihnachtsmarkt) ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- 2) Gleiches gilt für ähnliche Veranstaltungen und für das Straßenfest, für deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 29.02.2008

Schütterle
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mühlacker geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen**Vorbemerkung:**

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in €	Gebühr monatlich in €	Gebühr jährlich in €
1. Ausübung von Gewerbe				
1.1	Schaustellungen auf öffentl. Plätzen (Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen, Vorführungen)	5,00-105,00	15,00-155,00	25,00-515,00
1.2	Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren, Kunstgewerbe u. ä. an bestimmten Plätzen je m ²	2,50-15,50	10,00-55,00	20,00-255,00
1.3	Verkauf von Blumen und Topfpflanzen an bestimmten Plätzen je m ²	2,50-15,50	10,00-55,00	20,00-255,00
1.4	Straßenhandel mit Obst, Gemüse, Süß-, Back- und Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften an bestimmten Plätzen je m ²	2,50-15,50	10,00-55,00	20,00-255,00
1.5	Bewegliche, nicht ortsfeste Verkaufsstände, -wagen (z.B. Speiseeis, Obst, Gemüse) je 3 m ² Straßenfläche	2,50-20,50	20,00-155,00	125,00-515,00
1.6	Verkauf von Speiseeis von beweglichen Automaten oder Behältern	2,50-15,50	15,00-105,00	50,00-255,00
1.7	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufs- stände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² (sofern nicht Miet- oder Pachtverhältnis)	2,50-25,50	15,00-155,00	102,00-515,00
1.8	Warenauslagen, wenn der Verkehrsraum in mehr als 0,80 m Tiefe beansprucht wird sowie freistehende Warenauslagen, Waren- stände, Wühlkörbe und Zeitungsstände je lfd. m	---	2,50-80,00	5,00-155,00
1.9	Aufstellen von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem Gaststätten- betrieb oder i. V. m. Imbissständen, Verkaufswagen und Verkaufsständen je m ²		2,00	12,00 (nur wenn keine öffentlichen Stell- plätze in Anspruch genommen werden)

Bei Möblierung entsprechend dem Katalog des Planungs- und Baurechtsamts, kann eine Gebührenbefreiung von zwei Jahren gewährt werden. Dieser Katalog kann während der Dienststunden bei der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, Erdgeschoss, Zimmer 060 (Infotheke) durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Der *Katalog ist außerdem [hier](#) abrufbar.*

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in €	Gebühr monatlich in €	Gebühr jährlich in €
1.10	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen auf Straßen und Plätzen bei einer Inanspruch- nahme bis 10 m ²	15,50	---	---
	bis 50 m ²	25,50	---	---
	bis 100 m ²	51,00	---	---
	über 100 m ²	155,00	---	---
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in mehr als 0,30 m Tiefe beansprucht wird je m ²	---	---	2,50-41,00
2.2	Schaukästen, Vitrinen und Schaufenster, wenn der Verkehrsraum mit mehr als 0,30 m Tiefe in Anspruch genommen wird, je m ² Grundfläche	---	2,50-15,50	7,50-26,00
2.3	Fahrradständer und Fahnenmasten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
3. Werbung				
3.1	Ausstellungen oder Vorführungen	5,00-105,00	15,00-155,00	25,00-515,00
3.2	Plakatieren bis einschließlich DIN A 1	---	10,00-55,00	---
3.3	Großplakatanschlagtafeln je Tafel	Woche 10,50	---	---
3.4	Sonstige werbemäßige Sondernutzung	2,50-15,00	5,00-105,00	5,00-515,00
4. Nutzung für Bauzwecke				
4.1	Schuttmulden, Container, Arbeitswagen und Bauhütten	5,00-10,50	15,00-41,00	41,00-205,00
4.2	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Ge- rüste, Absperrungen, Baumaschinen je m ²	0,02-0,07	0,50-2,60	1,50-5,50
5. Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 29 StVO				
5.1	Genehmigte motorsportliche Veran- staltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.	25,00-260,00	---	---

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in €	Gebühr monatlich in €	Gebühr jährlich in €
5.2	Andere erlaubnispflichtige touristische Veranstaltungen wie Volksradfahren, Volkswandern, Radtreffs und Lauftreffs gem. § 29 Abs. 2 StVO	10,00-15,50	---	---
5.3	Umzüge, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5,00-55,00	---	---
5.4	Sonstige Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	5,00-55,00	---	---
6. Sonstige Sondernutzungen				
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer Straße	2,50-26,00	5,00-155,00	10,00-410,00

Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Mühlacker vom 26.02.2008